

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1855

25.1.1855 (No. 21)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 23. Januar.

N. 21.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einsendungsgebühr: die gepaltene Preitzelle oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14 woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1855.

Die österreichische Depesche vom 21. Dezember.

(Aus der Aug. 31g.)

Wir sind in den Stand gesetzt, den Wortlaut zu nächst der österreichischen Depesche vom 21. Dez. v. J. im Nachstehenden mitzutheilen:

Graf Buol an den Grafen Esterhazy. Wien, 21. Dez. 1854. Hochgeborner Graf! Die kaiserl. Regierung ist durch den Zusatzartikel vom 26. November und den darauf gegründeten Bundesbeschluss vom 9. d. M. veranlaßt, sowohl mit dem königl. preussischen Hofe von neuem über die militärischen Erfordernisse der Stellung der beiden deutschen Großmächte ins Einvernehmen zu treten, als auch den k. Bundespräsidialgesandten mit den nöthigen Weisungen behufs seiner Mitwirkung zur Ausführung des militärischen Theils des erwähnten Bundesbeschlusses zu versehen.

Um aber diesen Gegenstand zu Berlin zur Sprache zu bringen, hat die kaiserl. Regierung die Antwort des preussischen Kabinetts auf die offizielle Mittheilung des Allianzvertrags vom 2. Dez. erwartet, da je nach dem Beitritt oder Nichtbeitritt Preussens zu diesem Vertrag begreiflicher Weise Modifikationen in den preussischer Seite zu ergreifenden militärischen Maßregeln sich ergeben müßten. Es war unser lebhafter Wunsch, auf politisch vollkommen gleicher Linie mit Preußen die Verabredungen wegen der gemeinsamen Kriegsbereitschaft Oesterreichs, Preussens, und des gesammten Deutschen Bundes wieder aufnehmen zu können. Da indessen die uns nunmehr vorliegende Erklärung des Berliner Kabinetts die Entscheidung hierüber aufschiebt, so sind wir für jetzt darauf beschränkt, in den Verhandlungen über die Rüstungen der deutschen Mächte nur diejenige Grundlage festzuhalten, die durch das Bündniß vom 20. April und die Bundesbeschlüsse vom 9. d. M. bereits gegeben ist.

Nach Art. 3 des Bündnisses und nach Punkt 2 der dazu gehörigen Militärkonvention hat Preußen sich eventuell verpflichtet, 100,000 Mann binnen 36 Tagen mobil zu machen, weitere 100,000 Mann aber binnen drei Wochen nach erfolgter Vereinstellung der ersten Streitmacht an seinen Grenzen aufzustellen. Diese Verpflichtung soll nach den betreffenden Vertragsbestimmungen mit dem eintretenden Bedürfnis wirtsam werden, und es kommt sohin nur noch darauf an, in dieser letztern Beziehung das erforderliche Einverständnis zwischen den kontrahirenden Theilen herzustellen.

Ein Zweifel kann nun aber nicht wohl darüber bestehen, daß das Bedürfnis dieser Aufstellungen gegenwärtig wirklich vorliegt, sofern nicht in der aller nächsten Frist, und namentlich noch vor Ablauf dieses Monats, die sichere Aussicht auf Wiederherstellung des allgemeinen Friedens sich eröffnet.

Rußland ist kampfbereit an seiner Dngrenze, und kann in kürzester Zeit seine bereits schlagfertige Streitmacht zu einem kräftigen Stoß gegen den Kaiserthum vereinen. Um an der obern Weichsel zu erscheinen, bedarf das russische Heer weit weniger Zeit, als zur Ausrüstung und Konzentrirung einer preussischen Armee von 100,000 Mann erforderlich ist. Soll die Erfüllung der von Preußen übernommenen Verbindlichkeit, jeden Angriff auf Oesterreich abzuwehren zu helfen, gesichert sein, so wird es unter solchen Umständen mit jedem Tag dringender, daß Preußen die für den Zweck der gemeinsamen Verteidigung nöthige Streikraft bereit halte. Feldzeugmeister Frhr. v. Hef spricht sich entschieden dahin aus, daß er den Zeitpunkt für gekommen erachten müsse, wo Preußen zur vertragmäßigen Aufstellung eines Theils seines Heeres schreiten sollte. Er erklärt, daß erst durch den Hinzutritt jener 100,000 Mann preussischer Truppen unsere an der Dngrenze stehende Streitmacht eine hinreichende Stärke erreichen würde, um mit der Aussicht auf einen sicheren Erfolg den Kampf aufnehmen zu können.

Die näheren Verabredungen hierüber dürften sonach allso gleich in Gang zu bringen sein. Auch sind wir bereit, sofort zu diesem Zweck wieder einen Militärbeauftragten nach Berlin zu entsenden.

Nach der Ansicht des Feldzeugmeisters Hef würde übrigens auch in dem Fall, wenn diese Verhandlungen nicht bloß auf der Grundlage des Aprilbündnisses, sondern auch auf jener des Beitritts Preussens zum Allianzvertrag vom 2. Dez. zu führen wären, die in der Militärkonvention vom 20. April für die preussische Aufstellung vorgesehene Gesamtkraft vorerst hinreichen, und nur die gleichzeitige und sofortige Mobilmachung dieser ganzen Heeresmacht von 200,000 Mann und deren Konzentrirung bei Posen und Breslau sich als erforderlich darstellten.

Was ferner die von Bundes wegen zu beschließenden militärischen Maßregeln betrifft, so geben wir uns der Hoffnung hin, daß Preußen gemeinschaftlich mit uns im Schooße der Bundesbehörden jedenfalls auf die schleunigste und kräftigste Ausführung der Verabredungen vom 20. April, als auf das Minimum der Bundesleistung wird hinwirken wollen. Gewiß werden sämtliche Regierungen des Bundes hierin die vollste Bereitwilligkeit betheiligen, wenn ihnen die beiden Großmächte mit dem Beispiel einer dem Bedürfnisse vollkommen entsprechenden Kriegsbereitschaft vorangehen.

Neben den Armeen Oesterreichs und Preussens soll, nach den erwähnten Verabredungen, die Hälfte der Kontingente der übrigen Staaten für die Operationen verfügbar gemacht

werden. Sofern es hiebei sein Bewenden befielte, könnten entweder vier für sich abgeschlossene halbe Armeekorps gebildet werden, wovon jedes unter einem eigenen, nach den Bestimmungen der Korpsakte zu ernennenden Befehlshaber stehen würde, und welchen die zurückbleibende Hälfte der Kontingente nur nachzurücken hätte, um nach Bedarf alle vier Armeekorps auf ihre volle Stärke zu ergänzen, oder es könnten zwei kombinierte vollständige Korps, ein süddeutsches und ein norddeutsches, aufgebildet werden. In beiden Fällen wären die Bundeskorps gleichtheilig mit dem österreichischen und preussischen Heer zu vereinigen. Die Modalitäten des Aufgebots und der Zusammenstellung der Bundesstruppen dürften übrigens den Erklärungen der betreffenden Regierungen und den Beratungen der Militärkommission zu überlassen sein, und es wäre wohl nur darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht etwa durch die Schwierigkeiten, welche bei Mobilmachung der halben Kontingente hinsichtlich der Formationen, besonders bei den kleineren Truppenkörpern, sich ergeben könnten, der Hauptzweck der Maßregel, d. h. die kampfbereite Aufstellung der Bundesstruppen in der vorbestimmten Stärke, Verzögerungen erleide. Den einzelnen Regierungen wäre in der Förderung dieses Zweckes keine Schranke zu setzen, und wie Dies schon in früheren Fällen bei partiellen Aufgeböten geschehen ist, zuerst die bereitesten Truppen, vorbehaltlich der bundesmäßigen Ausgleichung der Kosten durch spätere Leistungen oder durch eine Liquidation am Bunde, in Bewegung zu setzen.

Erfolgte dann später der Beitritt Preussens zum Allianzvertrag vom 2. Dez., so würden die beiden Mächte wohl zugleich veranlaßt sein, ihren gemeinschaftlichen Antrag auf das Aufgeböten des vollen Hauptkontingents des Bundesheeres auszudehnen, damit der militärischen Stellung des gesammten Deutschen Bundes eine höhere und für die Offensive höchst nöthige Kraft verliehen würde.

Es ist zu ermaßen leicht, daß eine baldige und umfassende Kenntniß der Intentionen Preussens in den hier berührten Punkten für die kaiserliche Regierung von dem unmittelbarsten praktischen Interesse ist. Unsere weiteren Maßnahmen in militärischer Hinsicht, und namentlich in Beziehung auf die Absendung eines Militärbevollmächtigten nach Berlin und auf die für Frankfurt zu ertheilenden Instruktionen, knüpfen sich an die Rückäußerung der k. preussischen Regierung auf den gegenwärtigen Erlaß, und Es. v. c. wollen daher bei Mittheilung desselben an den k. Ministerpräsidenten den besondern Werth hervorheben, welchen wir darauf legen, von den Ansichten und Entschlüssen Preussens in Bezug auf die Kriegsbereitschaft der deutschen Mächte baldthunlich und in erwünschtem Sinne unterrichtet zu werden.

Empfangen u. s. w. (gez.) Graf Buol.

Die preussische Depesche vom 3. Januar.

(Aus der Aug. 31g.)

Der Ministerpräsident Frhr. v. Manteuffel an den Grafen v. Arnim zu Wien. Berlin, 5. Jan. Ew. Erzellenz finden in der Anlage Abschrift eines unter dem 24. v. M. u. J. an den Grafen Esterhazy gerichteten Erlasses, mittelst welches das kaiserl. österreichische Kabinet die militärischen Maßregeln näher bezeichnet, welche seiner Ansicht nach auf Grund des Vertrages vom 20. April und des Zusatzartikels vom 26. Nov. v. J. sowohl Seitens Preussens als Seitens der übrigen Bundesregierungen zu ergreifen seien. Graf Buol bemerkt sehr richtig, daß es darauf ankomme, das Einverständnis der kontrahirenden Theile über das eingetretene Bedürfnis festzustellen, von welchem das Wirksamwerden der preussischer Seite eventuell eingegangenen militärischen Verpflichtungen abhängt. Es. Maj. der König haben, wie Ew. Erzellenz leicht ermaßen werden, von diesem Standpunkt aus der Entwicklung der Verhältnisse stets eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet, und lange bevor diese Angelegenheit in der Weise, wie es in der Depesche vom 21. Dez. v. J. geschehen, angeregt war, die Verpflichtungen gewissenhaft geprüft, deren Erfüllung Allerhöchstdenselben obliegt. Ich kann es nicht für meine Aufgabe halten, hier auf die Anordnungen näher einzugehen, welche Se. Maj. der König unter Berücksichtigung der Interessen seines Landes und Volkes, aber auch im fortwährenden Hinblick auf den Ernst der Zeit getroffen haben, um in geräuschlosem Fortschreiten seinem Heer erhöhte Kriegsbereitschaft und beschleunigte Machtentwicklung zu sichern. Es ist hiedurch erreicht, daß die Schlagfertigkeit größerer Truppenkörper in namhaft kürzern Terminen hergestellt werden kann, als diejenigen sind, welche die militärische Konvention vom 20. April eventuell festsetzt, und wir würden glauben, hiedurch den Hrn. Grafen Buol rücksichtlich des von ihm besorgten kräftigen Stoßes der russischen Streitmacht auf den österreichischen Kaiserthum selbst dann einigermaßen beruhigen zu können, wenn wir die Ansicht zu theilen vermöchten, daß russischer Seite ein aggressives Vorgehen beabsichtigt werde.

Allein wir würden unserer Ueberzeugung Gewalt anthun müssen, um nach unbefangener Prüfung der allgemeinen Sachlage zu dem Resultat zu gelangen, daß Rußland, wenn es nicht angegriffen wird, seinerseits in die Offensive über-

gehen werde. Mehr als einmal bin ich in der Lage gewesen, Ew. Erzellenz mit vertraulichen Mittheilungen an das kaiserl. österreichische Kabinet zu beauftragen, die jene Annahme unserer Ansicht nach auf das bestimmteste widerlegten. Auch sind unsere Nachrichten über die russischen Truppenbewegungen keineswegs der Art, um die angebotenen Besorgnisse zu rechtfertigen. Ich lege um so mehr Werth darauf, Dies hier auszusprechen, als ein Theil der Presse es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheint, die öffentliche Meinung in dieser Beziehung irre zu leiten. In der That ist die Stellung, welche Rußland in jüngster Zeit zu den auf Herbeiführung von Friedensverhandlungen gerichteten Bestrebungen eingenommen hat, von der Art, daß es einer unparteiischen Würdigung schwer werden dürfte, darin den aufrichtigen Wunsch der Verständigung zu verkennen. Rußland hat die vier Punkte ohne Rückhalt angenommen, so wie sie ihm vorgeschlagen waren. Es hat diese Annahme nach Abschluß des Vertrags vom 2. Dez. nicht zurückgezogen, sondern durch Ertheilung ausgebreiteter Vollmachten an den Fürsten Gortschakoff seine Friedensbereitschaft betheätigt. Se. Maj. der König haben das befriedigende Bewußtsein, Allerhöchsthren persönlichen und diplomatischen Einfluß in St. Petersburg stets dahin geltend gemacht zu haben, daß das kaiserl. russische Kabinet sich zu den Verhandlungen auf Grund der vier Punkte bereit erklären möge, obgleich diese Friedensbasis über Dasjenige hinausgeht, was beim Abschluß des Vertrags vom 20. April den beiden kontrahirenden Mächten als gemeinschaftlich zu erreichendes Ziel ihres Bündnisses vorschwebte. Es hat bereits eine vertrauliche Besprechung zur nähern Feststellung der vier Punkte stattgefunden. Wir kennen das Ergebnis derselben nicht; aber gerade weil wir es nicht kennen, und so lange wir es nicht kennen, halten wir es für eine gebieterische Pflicht, die einfachen und an sich unzweifelhaften Bestimmungen des Vertrags uns zur unverbrüchlichen Richtschnur dienen zu lassen, den Kreis unserer Verbindlichkeiten von jeder nicht vollkommen klar zu übersehenden Erweiterung freizuhalten, und namentlich in Betreff militärischer Leistungen, insofern sie uns als Verpflichtungen bezeichnet werden wollen, streng bei dem leitenden Grundgedanken des Aprilvertrags stehen zu bleiben, der auch am Schluß der militärischen Konvention seinen Ausdruck gefunden hat, und den Zweck der wechselseitigen Hilfeleistung als Abwehr eines Angriffs bezeichnet. Selbst die durch den Zusatzartikel vom 26. Nov. vorigen Jahres übernommenen Verpflichtungen Preussens, obwohl sehr bewußt über den Grundgedanken des Aprilvertrags hinausgehend, bewahren diesen defensiven Charakter. Sie sind außerdem unzweifelhaft an die Voraussetzung eines gemeinsamen Vorgehens zur Geltendmachung der vier Punkte geknüpft. Daß eine solche Gemeinsamkeit nicht stattfindet, so lange Preußen nicht an der Präzisierung dieser Punkte Theil nimmt und seinen Einfluß auf dieselbe geltend macht, liegt auf der Hand. Die Berechtigung aber zu dieser Theilnahme, insofern sie sich auf Festsetzungen bezieht, die, wenn gleich unter der fortwährend ausgeprochenen Absicht der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts, die Gesamtheit der völkerrechtlichen Verhältnisse Europa's umgestalten, und Beträge, die Preußen mit unterzeichnet hat, modifizieren zu sollen scheinen, diese Berechtigung schöpft Preußen nicht aus der Theilnehmung bei dieser oder jener auf die gegenwärtige orientalische Verwicklung bezüglichen Stipulation, es schöpft sie aus seiner Eigenschaft als europäische Großmacht, welche die Verträge, die den öffentlichen Rechtszustand Europa's regulieren haben, kraft eigenen wohlverworbenen Rechts mit abgeschlossen hat. Daß Se. Maj. der König an dieser Auffassung unerschütterlich festhalten, und zu ihrer Geltendmachung, wenn sie von einer Beeinträchtigung bedroht sein sollte, vor Dpfern und Gefahren, die sein treues Volk mit bewährter Hingebung und der ganzen Kraft und Ausdauer des wahren Patriotismus theilen würde, nicht zurückschrecken würden, Dies bedarf wohl kaum der Versicherung. Es bedarf derselben am allerwenigsten gegenüber dem erhabenen Verwandten und Verbündeten des Königs, Sr. Maj. dem Kaiser Franz Joseph. Es bedarf ihrer aber auch nicht bei den Souveränen und leitenden Staatsmännern der anderen Mächte. Auch bei ihnen rechnet Preußen trotz aller einzelnen Divergenzen der Ansichten und Interessen mit Zuversicht auf die gerechte Würdigung seiner Ansprüche, und ist bereit, dieselben im Wege einer Verständigung und Vereinbarung zur Anerkennung zu bringen.

Aus den vorstehenden Bemerkungen über die Grundsätze, die für Se. Maj. den König in Bezug auf seine eigene militärische Haltung leitend sind, werden Ew. Erz. leicht entnehmen, daß Allerhöchstdieselben auch in der Bundesversammlung eine Initiative behufs sofortiger Feststellung der Kriegsbereitschaft der einzelnen Kontingente zu ergreifen zur Zeit nicht für geboten erachten. Die Erwähnung des Entwurfs, welcher von uns und Oesterreich der Bundesversammlung zur Zugrundlegung empfohlen war, ist sowohl im Ausschußantrag, als in dem damit übereinstimmenden Bundesbeschluss vom 9. Nov. ausdrücklich fortgelassen, und Preußen glaubt es der Rücksicht für seine übrigen deutschen Verbündeten schuldig zu sein, auf diese Vorlage nicht förmlich zurückzukommen und dadurch den Arbeiten der Militärkommission

